



KOA 1.004/18-008

Bescheid

I. Spruch

1. Über Antrag der **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts (SWR)**, Neckartstraße 230, 70190 Stuttgart, Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, die mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 1.004/12-007, erteilte Bewilligung hinsichtlich der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 8D“ dahingehend abgeändert, dass diese Bewilligung entsprechend dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) nunmehr für die Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 8A“ erteilt wird. Das technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 vom **26.07.2018 bis zum 26.07.2028** erteilt. Sie erlischt bereits vor diesem Zeitpunkt, wenn der SWR über keine gültige deutsche Multiplex-Bewilligung mehr verfügt.
3. Gemäß § 84 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 iVm § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Bewilligung früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 07.06.2018 langte ein Antrag des SWR auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 8A“ (Änderung von Block 8D auf 8A) zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 20.06.2018 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrages beauftragt, die er am 03.07.2018 abgeschlossen

hat.

2. Sachverhalt

Der SWR ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die seit Oktober 2010 in Baden-Württemberg/Deutschland ein DAB-Sendernetz unter Nutzung von Kanal 8D betreibt.

Über den dem SWR zugeteilten Multiplex „SWR BW S“ werden auf Grundlage des Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) und dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk die Programme SWR1 Baden-Württemberg und SWR Aktuell in DAB sowie die Programme SWR2, SWR3, SWR4 Baden-Württemberg und DASDING verbreitet. Weiters werden Zusatzdienste wie Dynamic Label, Verkehrsfunk, EPG sowie Slideshows übertragen.

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der DAB-Versorgung in Baden-Württemberg ist nunmehr geplant, den an Österreich angrenzenden nördlichen Bodenseeraum mit DAB/DAB+ über den Sendestandort BREGENZ 1 – Pfänder nicht mehr mit Block 8D sondern beginnend mit 26.07.2018 mit Block 8A zu versorgen.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der SWR sowie dessen Beilagen, den Akten der KommAustria und dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig, gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunksendeanlagen errichtet werden.

Für das Errichten und Betreiben der Sendeanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt (Punkt 1); die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Bewilligung technisch realisierbar ist. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle; es kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Die beantragten technischen Parameter beeinflussen keine österreichischen Übertragungskapazitäten.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Daher wurde die gegenständliche Bewilligung auf zehn Jahre befristet. Die Bewilligung erlischt jedoch schon vorzeitig, wenn der SWR über keine gültige deutsche Bewilligung mehr verfügen sollte.

4.3. Auflösende Bedingung (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund von § 84 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 erfolgen.

Nach Punkt 9 des Abkommens wird die Bewilligung auf Ersuchen der verantwortlichen Verwaltung (im vorliegenden Fall der deutschen Verwaltung) geändert oder notfalls widerrufen,

wenn über die zugeteilten Kanäle anderweitig verfügt werden muss oder wenn durch die Sendeanlage andere Funkdienste gestört werden. Nach Punkt 10 des Abkommens werden die Bewilligungen außerdem mit dem Ablauf der Geltungsdauer widerrufen.

Zur Sicherung der Widerrufsbestimmungen des Abkommens waren mit Spruchpunkt 3. die entsprechenden auflösenden Bedingungen festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/18-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Juli 2018

Kommunikationsbehörde Austria

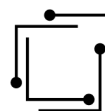
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts (SWR), Neckartstraße 230, 70150 Stuttgart, Deutschland,
amtssigniert per E-Mail an Jost.Wendler@swr.de

In Kopie:

2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, per E-Mail an
rundfunk@bnetza.de
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.004/18-008

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Südwestrundfunk					
2	Senderbetreiber	Südwestrundfunk					
3	Ensemble ID (hex)	-					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	8A					
10	Mittenfrequenz in MHz	195.936					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	-					
13	SFN-Kenner	-					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	34.0					
20	Spektrummaske (unkritisch..1 /kritisch..2)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	40.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	39.0	39.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	39.0	38.0	37.0	38.0	37.0	36.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	36.0	36.0	36.0	36.0	36.0	37.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38.0	37.0	39.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	40.0	38.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
H							
V	40.0	40.0	40.0	40.0	39.0	40.0	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					